



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Angepasste kantonale Regelungen zur Luftfahrt gehen in die Vernehmlassung

Die heute gültige kantonale Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt datiert vom 24. September 1997 und wurde letztmals am 9. Juni 2010 angepasst. Zwischenzeitlich wurden die Rechtsgrundlagen des Bundes zur Luftfahrt mehrfach angepasst. Aus diesem Grund wurde die kantonale Einführungsverordnung einer Totalrevision unterzogen. Darin sind die zuständigen kantonalen Behörden im Zusammenhang mit den bundesrechtlich vorgegebenen Verfahren in der Luftfahrt aktualisiert worden. Verzichtet wurde im Verordnungsentwurf auf eine kantonale Regelung zum Betrieb von Drohnen unter 30 kg Gewicht. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. September 2018 den Verordnungsentwurf zu Händen der Vernehmlassung verabschiedet.

Die geltende kantonale Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt (NG 655.1) basiert auf dem eidgenössischen Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz LFG; SR 748.0) und der eidgenössischen Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (Luftfahrtverordnung, LFV; SR 748.01). Das LFG wurde mehrfach geändert, letztmals umfassend am 1. Oktober 2010. Diese Änderungen traten grossmehrheitlich am 1. April 2011 und teilweise am 1. November 2011 in Kraft. Die LFV wurde ebenfalls mehrfach revidiert, letztmals am 4. März 2011 und am 17. Februar 2016. Die bisherige landrätliche Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt datiert vom 24. September 1997 und wurde letztmals am 9. Juni 2010 (Inkrafttreten am 1. Januar 2011) angepasst.

Aufgrund der oben beschriebenen Veränderungen der Luftfahrtgesetzgebung des Bundes seit 1973 ist eine Totalrevision der kantonalen Einführungsverordnung notwendig geworden. Im Rahmen dieser Totalrevision wurden die Zuständigkeiten in den einzelnen Verfahren der Luftfahrt neu geregelt. Für den grössten Teil der kantonalen Aufgaben im Bereich der Luftfahrt ist der Regierungsrat zuständig. Das sind beispielsweise die Beurteilung eines Gesuchs um Bewilligung einer öffentlichen Flugveranstaltung oder die Stellungnahme zur Bewilligung für Aussenlandungen in Schutzgebieten. Für alle kantonalen Aufgaben im Bereich der Luftfahrt,

welche nicht explizit beim Regierungsrat angesiedelt sind, ist die Baudirektion zuständig.

Kein Bereich der Luftfahrt hat in den vergangenen Jahren eine so starke technologische Entwicklung erfahren, wie jener der unbemannten Luftfahrzeuge (umgangssprachlich «Drohnen»). Die Kantone sind deshalb vom Bund ermächtigt, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde, Massnahmen zu treffen. Von dieser Möglichkeit einer kantonalen Regelung für Drohnen unter 30 kg macht Nidwalden keinen Gebrauch. Da im Umkreis von 5 km des Flugplatzes Buochs ohnehin der Betrieb von Drohnen untersagt ist, erübrigt sich eine kantonale Regelung. Zudem gibt es bis heute keinen Kanton, welcher Regelungen für Drohnen unter 30 kg erlassen hat.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24. September 2018 den Verordnungsentwurf in die externe Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Dezember 2018.

RÜCKFRAGEN

Josef Niederberger, Telefon +41 41 618 72 00, Donnerstag, 27. September 2018, 11.00 bis 12.00 Uhr

Stans, 27. September 2018